

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen
in Baden-Württemberg
(VwV-Feuerwehrausbildung)
Vom 09.01.2004 - Az.: 5-1511.1/1 -

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Allgemeine Grundsätze**
 - 1.1 *Ausbildungsebenen*
 - 1.2 *Leitlinien für die Ausbildung*
 - 1.3 *Lehrgangsarten, Lehrgangsdauer, Lehrgangsvoraussetzungen*
 - 1.4 *Anerkennung von Lehrgängen anderer Bundesländer und anderer Ausbildungseinrichtungen*
 - 1.5 *Vergleichbarkeit von Lehrgängen*
- 2 Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene**
 - 2.1 *Allgemeines*
 - 2.2 *Sonder- und Kostenregelung*
 - 2.2.1 Sonderregelungen für Gemeinden mit einer Abteilung Berufsfeuerwehr und für zugelassene Ausbildungsbehörden
 - 2.2.2 Kostenregelung
 - 2.3 *Organisatorisches*
 - 2.3.1 Lehrgangleiter
 - 2.3.2 Ausbilder
 - 2.3.3 Lehrgangszeugnis, Teilnahmebestätigung
 - 2.3.4 Leistungsnachweise
 - 2.4 *Sonderregelungen für die Ausbildung nach Nummer 2.1*
 - 2.4.1 Feuerwehr-Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1)
 - 2.4.2 Ausbildungsdienst in der Feuerwehr (Truppmannausbildung Teil 2)
 - 2.4.3 Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“
 - 2.4.4 Lehrgang „Maschinist“
 - 2.4.5 Lehrgang „Sprechfunker“
 - 2.5 *Ausschluss von Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern*

2.6 *Fehlstunden*

3 Aus- und Fortbildung durch die Landesfeuerweherschule

3.1 *Allgemeines*

3.2 *Anmeldeverfahren*

3.3 *Aufgaben der Kreisbrandmeister und Feuerwehrkommandanten der Stadtkreise*

3.4 *Lehrgangsbesuch, Vertreterregelung*

3.5 *Ausschluss von Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern*

3.6 *Lehrgangszeugnis, Teilnahmebestätigung*

3.7 *Wiederholung von Lehrgängen*

3.8 *Dienstkleidung, Ausrüstung, Schutzkleidung*

3.9 *Kostenregelungen*

3.9.1 Ehrenamtliche Angehörige von Gemeindefeuerwehren

3.9.2 Andere Feuerwehrangehörige und Angehörige der Landesverwaltung

3.9.3 Andere Personen

3.9.4 Lehrgänge außerhalb der Landesfeuerweherschule

3.10 *Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Laufbahnlehrgängen*

3.10.1 Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte

3.10.2 Sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer

3.11 *Führungsausbildung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst*

3.11.1 Führungslehrgang I

3.11.2 Führungslehrgang II

4 Schlussvorschriften

Anlage 1 Lehrgangsverzeichnis zur Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg

Anlage 2 Anerkennung der hauptamtlichen Qualifikation als Ausbildung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Anlage 3 Muster einer Teilnahmebestätigung für die Ausbildung auf Kreisebene

Anlage 4 Muster eines Lehrgangszeugnisses der Landesfeuerweherschule

Anlage 5 Muster einer Teilnahmebescheinigung bei nicht Bestehen eines Lehrgangs

Anlage 6 Anmeldevordruck

Auf Grund von § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2, § 5 Nr. 1 und § 20 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776) wird die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg wie folgt geregelt:

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Ausbildungsebenen

Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen wird im regelmäßigen Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Feuerwehren (Gemeindeebene), in gemeindeübergreifenden Lehrgängen (Kreisebene) und darauf aufbauend in Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg durchgeführt.

1.2 Leitlinien für die Ausbildung

Die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie der diese ergänzenden Vorschriften. Bei der Aus- und Fortbildung sind insbesondere zu beachten:

- das Feuerwehrgesetz (FwG);
- das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG);
- die Feuerwehr-Dienstvorschriften, die vom Innenministerium den Gemeinden bekannt gegeben worden sind;
- der Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg, die Lehrstoffblätter und die Lehrunterlagen der Landesfeuerwehrschule;
- die technischen Regelwerke, die Unfallverhütungsvorschriften und die zugehörigen Merkblätter;
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst;
- die folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches: § 201 „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“; § 203 „Verletzung von Privatgeheimnissen“; § 331 „Vorteilsnahme“; § 332 „Bestechlichkeit“; § 353b „Verletzung des Dienstgeheimnisses“; § 358 „Nebenfolgen“;
- die Aus- und Fortbildung als Grundlage für die Einsatzfähigkeit.

1.3 *Lehrgangsarten, Lehrgangsdauer, Lehrgangsvoraussetzungen*

Die Lehrgangsarten, deren Bezeichnung, die jeweiligen Lehrgangsvoraussetzungen, die jeweilige Lehrgangsdauer sowie zusätzliche Regelungen sind aus dem Lehrgangsverzeichnis zur Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (Anlage 1) ersichtlich.

Nach Genehmigung durch das Innenministerium können von der Landesfeuerwehrschule weitere Lehrgänge durchgeführt werden.

Für die Laufbahnausbildungen finden die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst Anwendung.

1.4 *Anerkennung von Lehrgängen anderer Bundesländer und anderer Ausbildungseinrichtungen*

Lehrgänge, die in für die Feuerwehr zuständigen Ausbildungseinrichtungen in anderen Bundesländern besucht wurden, werden anerkannt. Sofern Lehrgänge nicht nach den Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) durchgeführt oder diese bei anderen Ausbildungseinrichtungen als der Feuerwehr absolviert wurden, kann nach Prüfung des Einzelfalls von der Landesfeuerwehrschule eine Lehrgangsanerkennung ausgesprochen werden.

1.5 *Vergleichbarkeit von Lehrgängen*

Die Vergleichbarkeit der Laufbahnausbildung und Lehrgänge für hauptamtliche Feuerwehrangehörige mit anderen Lehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung ist aus Anlage 2 ersichtlich.

2 Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene

2.1 *Allgemeines*

Die Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene umfasst folgende Lehrgänge:

- Feuerwehr-Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1),
- Sprechfunker,
- Atemschutzgeräteträger,
- Ausbildungsdienst in der Feuerwehr (Truppmannausbildung Teil 2),
- Maschinist,

- Truppführer,
- Jugendgruppenleiter.

Art, Inhalt und Organisation der Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene ergeben sich aus der FwDV 2, dem Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg und dem Lehrgangsverzeichnis zur Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (Anlage 1).

Die Truppmannausbildung Teil 1 soll gemeindeübergreifend durchgeführt werden.

Die Truppmannausbildung Teil 2 wird in der Regel auf Gemeindeebene durchgeführt.

Angehörige von Werkfeuerwehren sollen in die Ausbildung einbezogen werden.

Die Zahl der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer soll neun Teilnehmer nicht unterschreiten. Die Teilnehmerzahl einer Ausbildungsgruppe in der praktischen Ausbildung darf elf Personen nicht überschreiten. Für einen Lehrgang müssen mindestens zwei Ausbilder zur Verfügung stehen. Je nach Ausgestaltung der praktischen Ausbildung sind weitere erfahrene Kräfte für die Überwachung einzusetzen. Für den Lehrgang „Atmenschutzgeräteträger“ gelten hiervon abweichend die Regelungen nach Nr. 2.4.3.

Die Landesfeuerweherschule ist berechtigt, zu Lehrgängen auf Gemeinde- und Kreisebene Ausbilder der Landesfeuerweherschule als Beobachter zu entsenden.

2.2 *Sonder- und Kostenregelung*

2.2.1 Sonderregelungen für Gemeinden mit einer Abteilung Berufsfeuerwehr und für zugelassene Ausbildungsbehörden

Gemeinden mit einer Abteilung Berufsfeuerwehr und zugelassene Ausbildungsbehörden für den mittleren oder den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst können die Angehörigen ihrer Gemeindefeuerwehr in allen Lehrgängen gemäß Nummer 2.1 und zusätzlich in den Lehrgängen „Gruppenführer“, „Gerätewart“, „Strahlenschutz Einsatz“, „Maschinist für Drehleiter“ und „Atmenschutzgeräteträger für Regenerationsgeräte“ auf eigene Kosten selbst ausbilden. Die Ausbildung muss nach der FwDV 2 sowie dem Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg und den Vorgaben der Landesfeuerweherschule (Stoff- bzw. Ausbildungspläne) erfolgen.

Das Innenministerium kann auf Antrag weitere Lehrgänge zulassen und andere geeignete Stellen als Ausbildungsstellen anerkennen.

2.2.2 Kostenregelung

Die Kosten für die Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene und nach Nummer 2.2.1 trägt die Gemeinde bzw. der Betrieb, deren bzw. dessen Feuerwehr die Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer angehören.

2.3 *Organisatorisches*

2.3.1 Lehrgangsleiter

Die Kreisbrandmeister bzw. Feuerwehrkommandanten der Stadtkreise überwachen die Durchführung der Ausbildung auf Kreisebene. Sie benennen die Lehrgangsleiter. Diese müssen den jeweiligen Ausbilderlehrgang bei der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg besucht haben. Beamtinnen und Beamte des gehobenen und des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes können bei Lehrgängen ihrer Dienststelle auch ohne den jeweils mit Erfolg absolvierten Ausbilderlehrgang als Lehrgangsleiter benannt werden.

2.3.2 Ausbilder

Als Ausbilder auf Kreisebene dürfen nur Personen tätig werden, die den entsprechenden Ausbilderlehrgang bei der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg besucht haben.

Die Landesfeuerwehrschule kann auf Antrag auch andere geeignete Personen als Ausbilder zulassen.

Feuerwehrangehörige, die den Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst beziehungsweise die Staatsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen auch ohne absolvierten Ausbilderlehrgang in der Ausbildung mitwirken. Feuerwehrangehörige mit erfolgreich abgeschlossenem Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst dürfen nach erfolgreicher Teilnahme entweder an einem Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule oder dem „Führungslehrgang I“ beziehungsweise dem Oberbrandmeisterlehrgang (seit Dezember 1994 nicht mehr durchgeführt) in der Ausbildung mitwirken. Angehörige von Werkfeuerwehren können nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang „Brandmeister in einer Werkfeuerwehr“ in der Ausbildung mitwirken.

2.3.3 Lehrgangszeugnis, Teilnahmebestätigung

Die Teilnahmebestätigungen werden vom Kreisbrandmeister bzw. vom Feuerwehrkommandanten des Stadtkreises oder einer Gemeindefeuerwehr, die als Ausbildungsstelle anerkannt ist und vom Lehrgangsleiter unterzeichnet.

Die abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann (siehe Nr. 2.4.2) ist vom Feuerwehrkommandanten zu bestätigen.

Die Feuerwehrangehörigen erhalten über den erfolgreichen Besuch eines Lehrgangs ein Lehrgangszeugnis nach Anlage 3, sofern Leistungsnachweise mit der Vergabe von Benotungen stattfinden.

Ist für den Lehrgang kein Leistungsnachweis mit Benotung vorgesehen, so wird im Falle der erfolgreichen Teilnahme eine Teilnahmebestätigung mit dem Zusatz „erfolgreich teilgenommen“ ausgehändigt.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet (Gesamtnote):

- sehr gut,
- gut,
- befriedigend,
- ausreichend und
- ungenügend.

Im Falle der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ wird diese im Lehrgangszeugnis vermerkt. Im Falle der Gesamtnote „ausreichend“ werden im Lehrgangszeugnis die Worte „mit Erfolg abgeschlossen“ vermerkt. Im Falle der Gesamtnote „ungenügend“ wird anstatt des Lehrgangszeugnisses eine schriftliche Bescheinigung über die Art und Dauer des besuchten Lehrgangs ausgehändigt, mit dem Zusatz, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer in der angestrebten Funktion nicht eingesetzt werden darf (Anlage 5).

2.3.4 Leistungsnachweise

Die Art der Leistungsnachweise ist von den Vorgaben der FwDV 2 und den im Lernzielkatalog vorgegebenen Lernzielen abhängig. Lernziele, die den Handlungs-/Verhaltensbereich betreffen, erfordern praktische Leistungsnachweise. Die Leistungsnachweise hierzu können entweder innerhalb der Übungsstunden oder

zusätzlich am Ende des Lehrgangs durchgeführt werden. Lernziele aus dem Erkenntnisbereich können im Rahmen von schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweisen ermittelt werden.

Die erbrachte Leistung wird von den Ausbildern bewertet. Ist die Leistung nicht ausreichend, ist der Lehrgang zu wiederholen. Die Wiederholung allein des Leistungsnachweises ist nicht statthaft.

2.4 *Sonderregelungen für die Ausbildung nach Nummer 2.1*

2.4.1 *Feuerwehr-Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1)*

Die fachlichen Voraussetzungen für die Einsatzfähigkeit werden durch die erfolgreiche Teilnahme an der Feuerwehr-Grundausbildung erworben.

Die 70-stündige Feuerwehr-Grundausbildung kann von Angehörigen der Jugendfeuerwehr, soweit diese über die körperliche Eignung verfügen, frühestens nach Vollendung des 17. Lebensjahres abgeleistet werden.

2.4.2 *Ausbildungsdienst in der Feuerwehr (Truppmannausbildung Teil 2)*

Der Ausbildungsdienst in der Feuerwehr (früher „Zwei-Jahres-Programm“) darf frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen werden.

Die abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann liegt vor, wenn nach der Feuerwehr-Grundausbildung eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst mit einer Mindestdauer von 40 Stunden pro Jahr absolviert wurde. Im Rahmen der Ausbildung sollen die Lehrgänge „Sprechfunker“ und „Atemschutzgeräteträger“ zusätzlich absolviert werden. Eine Ausbildung in Übungseinrichtungen zur Brandbekämpfung („heiße“ Ausbildung) wird empfohlen.

Zeiten im Einsatzdienst und die Vorbereitung zum Ablegen eines Feuerwehr-Leistungsabzeichens können mit höchstens zehn Stunden pro Jahr angerechnet werden.

Die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr kann mit einem Jahr angerechnet werden, wenn die Ausbildung nach der Arbeitsanleitung für die Jugendfeuerwehren durchgeführt wurde und der Jugendfeuerwehrangehörige im Besitz der Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr ist.

2.4.3 Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“

Der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ darf nur an einer anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden. Die Zahl der Lehrgangsteilnehmer soll mindestens zwölf und höchstens 16 je Lehrgang betragen. Bei der praktischen Ausbildung wird der Lehrgang in zwei Ausbildungsgruppen aufgeteilt. In einer Ausbildungsgruppe dürfen höchstens acht Personen ausgebildet werden. Bei der praktischen Ausbildung müssen mindestens ein Ausbilder und ein Atemschutzgerätewart mit absolviertem Lehrgang Nummer 131 nach der Anlage 1 zur Verfügung stehen. Je nach Ausgestaltung der Atemschutzübungsanlage sind weitere im Atemschutz erfahrene Kräfte für die Überwachung der praktischen Ausbildung einzusetzen.

2.4.4 Lehrgang „Maschinist“

Beim Lehrgang „Maschinist“ muss für jede Ausbildungsgruppe mindestens ein Löschfahrzeug zur Verfügung stehen. Es soll sowohl an einer Front- und einer Heckpumpe als auch an einer Tragkraftspritze ausgebildet werden.

Der Übungsplatz für die praktische Ausbildung muss mit geeigneten Wasserentnahmestellen ausgerüstet sein; eine davon muss über eine geodätische Saughöhe von mindestens 4 m verfügen.

Ebenso müssen geeignete Räume, Modelle und geeignetes Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen.

2.4.5 Lehrgang „Sprechfunker“

Beim Lehrgang „Sprechfunker“ ist die Feuerwehr-Dienstvorschrift PDV/DV 810.3 „Sprechfunkdienst“ anzuwenden. Wegen des Erfordernisses der Verpflichtung für die am Sprechfunkverkehr teilnehmenden Feuerwehrangehörigen wird auf die Anlage 1 der vorgenannten Feuerwehr-Dienstvorschrift besonders hingewiesen.

Der Lehrgang „Sprechfunker“ soll vor den Lehrgängen „Atemschutzgeräteträger“ und „Maschinist“ abgeschlossen sein.

2.5 *Ausschluss von Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern*

Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die ohne zwingenden Grund den Lehrgang verspätet antreten, nicht über die geforderten Voraussetzungen verfügen oder

während des Lehrgangs Anlass zu schwerwiegenden Beanstandungen geben, können vom Lehrgangsleiter von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. In diesem Fall sowie beim vorzeitigen Verlassen des Lehrgangs ohne Genehmigung des Lehrgangsleiters entfallen ab diesem Zeitpunkt freiwillige Leistungen des Landes, soweit solche gewährt wurden.

2.6 *Fehlstunden*

Ein Lehrgang gilt grundsätzlich erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn eine Lehrgangsteilnehmerin bzw. ein Lehrgangsteilnehmer an allen Ausbildungseinheiten im vorgegebenen Stundensoll des Lehrgangs teilgenommen hat. Einzelne Fehlstunden (der Grenzwert liegt bei etwa 5 Prozent der Gesamtstundenanzahl des jeweiligen Lehrgangs) können in anderen Lehrgängen der gleichen Lehrgangsart nachgeholt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Lehrgangsleiter des jeweiligen Lehrgangs.

3 Aus- und Fortbildung durch die Landesfeuerweherschule

3.1 *Allgemeines*

Die Landesfeuerweherschule führt die im Lehrgangsverzeichnis zur Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (Anlage 1) genannten Lehrgänge durch. Dies gilt nicht für die unter Nummer 2.1 genannten bzw. im Lehrgangsverzeichnis mit »Kr« gekennzeichneten Lehrgänge. Diese Lehrgänge finden auf Gemeinde- oder Kreisebene statt.

3.2 *Anmeldeverfahren*

Die Lehrgangsanmeldungen sind von der meldenden Stelle (Gemeinde, andere Verwaltung oder Betrieb) über die Kreisbrandmeister bzw. Feuerwehrkommandanten der Stadtkreise der Landesfeuerweherschule zu übersenden.

Die Anmeldung erfolgt mit den Anmeldevordrucken gemäß Anlage 6. Nicht ordnungsgemäße oder unvollständige Anmeldungen werden an die entsendende Stelle zurückgereicht.

Wird das Anmeldeverfahren automatisiert durchgeführt, kann vom Format der Anlage abgewichen werden, wenn der Inhalt und die Reihenfolge der Daten mit der Anlage 6 deckungsgleich sind.

Den Gemeinden wird empfohlen, vor Weiterleitung der Anmeldungen die Entschädigung der Feuerwehrangehörigen im Sinne des § 15 Feuerwehrgesetz zu klären.

3.3 *Aufgaben der Kreisbrandmeister und Feuerwehrkommandanten der Stadtkreise*

Die Kreisbrandmeister bzw. Feuerwehrkommandanten der Stadtkreise prüfen, ob die Anmeldung vollständig ausgefüllt ist und ob bei der Feuerwehr bzw. Feuerwehrabteilung ein Ausbildungsbedarf für den jeweiligen Lehrgang besteht. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Anmeldung nicht weiterzuleiten.

3.4 *Lehrgangsbesuch, Vertreterregelung*

Die Einladung der Landesfeuerwehrschule zum Lehrgang liegt in der Regel spätestens acht Wochen vor Lehrgangsbeginn vor.

Können eingeladene Feuerwehrangehörige an der vorgesehenen Ausbildung nicht teilnehmen, haben sie dies unverzüglich über den Kommandanten dem Kreisbrandmeister mitzuteilen. Feuerwehrangehörige aus den Stadtkreisen teilen dies unmittelbar dem Feuerwehrkommandanten mit. Der Kreisbrandmeister bzw. der Feuerwehrkommandant des Stadtkreises benennt einen Ersatz, der die geforderten Voraussetzungen erfüllt und informiert hiervon die Landesfeuerwehrschule und die entsendende Stelle. Sofern diese Person aus demselben Stadt- bzw. Landkreis nicht benannt werden kann, ist der Lehrgangplatz durch den Kreisbrandmeister bzw. den Feuerwehrkommandanten des Stadtkreises unverzüglich an die Landesfeuerwehrschule zur weiteren Verfügung zurückzugeben.

Übernimmt ein Angehöriger einer Gemeindefeuerwehr kurzfristig den Lehrgangplatz eines eingeladenen Feuerwehrangehörigen und ist dabei das oben beschriebene Verfahren aus zeitlichen Gründen nicht durchführbar, muss bei Antritt des Lehrgangs eine formlose Einverständniserklärung der Gemeinde vorliegen. Dies gilt auch, wenn der Betroffene von der Landesfeuerwehrschule kurzfristig als Vertreter zu einem Lehrgang eingeladen wurde.

3.5 *Ausschluss von Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern*

Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die ohne zwingenden Grund den Lehrgang verspätet antreten, nicht über die geforderten Lehrgangsvoraussetzungen verfügen oder während des Lehrgangs Anlass zu schwerwiegenden Beanstandungen

geben, können vom Leiter der Landesfeuerweherschule von der weiteren Lehrgangsteilnahme ausgeschlossen werden. In diesen Fällen sowie beim vorzeitigen Verlassen des Lehrgangs ohne Genehmigung der Landesfeuerweherschule entfallen ab diesem Zeitpunkt freiwillige Leistungen des Landes, soweit solche gewährt wurden.

3.6 *Lehrgangszeugnis, Teilnahmebestätigung*

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer erhalten über den erfolgreichen Besuch eines Lehrgangs ein Lehrgangszeugnis nach Anlage 4, sofern Leistungsnachweise mit der Vergabe von Benotungen stattfinden.

Ist für den Lehrgang kein Leistungsnachweis mit Benotung vorgesehen, so wird im Falle der erfolgreichen Teilnahme eine Teilnahmebestätigung mit dem Zusatz „erfolgreich teilgenommen“ ausgehändigt.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet (Gesamtnote):

- sehr gut,
- gut,
- befriedigend,
- ausreichend und
- ungenügend.

Im Falle der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ wird diese im Lehrgangszeugnis vermerkt. Im Falle der Gesamtnote „ausreichend“ werden im Lehrgangszeugnis die Worte „mit Erfolg abgeschlossen“ vermerkt. Im Falle der Gesamtnote „ungenügend“ wird anstatt des Lehrgangszeugnisses eine schriftliche Bescheinigung über die Art und Dauer des besuchten Lehrgangs ausgehändigt, mit dem Zusatz, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer in der angestrebten Funktion nicht eingesetzt werden darf (vgl. Anlage 5).

3.7 *Wiederholung von Lehrgängen*

Nicht bestandene Lehrgänge können einmal wiederholt werden.

3.8 *Dienstkleidung, Ausrüstung, Schutzkleidung*

Während der Dienstzeit wird Dienstkleidung getragen.

Die im Einladungsschreiben genannte Ausrüstung ist mitzubringen.

Bei Bedarf wird als freiwillige Leistung des Landes Schutzkleidung gestellt.

3.9 *Kostenregelungen*

3.9.1 Ehrenamtliche Angehörige von Gemeindefeuerwehren

Die Kosten für die Durchführung der Lehrgänge trägt das Land. Als freiwillige Leistung trägt das Land zusätzlich die Kosten der amtlichen Verpflegung und Unterkunft.

Fahrtkosten werden ebenfalls als freiwillige Leistung des Landes nach den vom Innenministerium festgelegten Sätzen erstattet.

Bei Lehrgängen von mehr als einer Woche Dauer erhalten die Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer im Bedarfsfall für Wochenendheimfahrten einen Fahrtkostenersatz ebenfalls nach den vom Innenministerium festgelegten Sätzen.

Bei An- und Abreise mit dem Dienstwagen und als Mitfahrer in einer Fahrgemeinschaft wird kein Fahrtkostenersatz gewährt.

Weiterhin gewährt das Land als freiwillige Leistung ein Lehrgangstagegeld von 2,50 € für jeden Lehrgangstag.

Soweit das Land freiwillige Leistungen gewährt, werden hierdurch keine Ansprüche gegen das Land begründet. Die freiwilligen Leistungen des Landes werden direkt an die Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer ausbezahlt.

Die für die Aus- und Fortbildung notwendigen Lernunterlagen (Lehrstoffblätter, Feuerwehr-Dienstvorschriften und so weiter) werden als freiwillige Leistung des Landes kostenlos zur Verfügung gestellt. Für alle anderen für den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs notwendigen Aufwendungen hat die entsendende Stelle bzw. die teilnehmende Person zu sorgen.

3.9.2 Andere Feuerwehrangehörige und Angehörige der Landesverwaltung

Für hauptamtliche Angehörige von Gemeindefeuerwehren, Angehörige von Werkfeuerwehren, Angehörige von Betriebsfeuerwehren der Verwaltungen des Landes und andere Angehörige aus der Landesverwaltung, Angehörige von Feuerwehren der Bundeswehr und der NATO-Streitkräfte, die im Land tätig sind, und feuerwehrtechnische Beamte nach § 23 FwG trägt das Land die Kosten der Aus- und Fortbildung (Lehrgangskosten, Kosten der Lernunterlagen sowie der Unterbringung und Verpflegung).

Alle anderen Kosten sind von der entsendenden Stelle zu tragen. Soweit das Land

freiwillige Leistungen gewährt, werden hierdurch keine Ansprüche gegen das Land begründet.

3.9.3 Andere Personen

Zur Teilnahme an Lehrgängen können von der Landesfeuerweherschule darüber hinaus zugelassen werden:

- Feuerwehrangehörige von Stellen außerhalb des Landes Baden-Württemberg,
- Angehörige von Betriebsfeuerwehren aus Baden-Württemberg,
- Angehörige öffentlicher Verwaltungen.

Für diese werden die bei der Landesfeuerweherschule anfallenden Kosten der entsendenden Stelle nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Landesfeuerweherschule in Rechnung gestellt, es sei denn, dass diese anderen Personen ausdrücklich zum Lehrgang zugelassen sind.

3.9.4 Lehrgänge außerhalb der Landesfeuerweherschule

Die Landesfeuerweherschule führt auch Lehrgänge außerhalb ihres Standorts durch. Die Kosten für die Durchführung dieser Lehrgänge trägt das Land. Davon ausgenommen bleiben die Kosten für die Bereitstellung geeigneter Schulungsräume, Fahrzeuge und Übungsflächen.

Strom-, Wasser-, Heizungs- und Kraftstoffkosten werden vom Land nicht übernommen.

Als freiwillige Leistung an die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer gewährt das Land anstelle des Lehrgangstagegelds in Höhe von 2,50 € ein erhöhtes Lehrgangstagegeld in Höhe von 15 €. Mit diesem erhöhten Lehrgangstagegeld werden bei der Lehrgangsteilnahme entstehenden Reise- und Verpflegungskosten sowie eventuelle Unterkunftskosten pauschal abgegolten.

3.10 *Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Laufbahnlehrgängen*

3.10.1 Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte

Die Laufbahnlehrgänge für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst werden nach den jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Landes Baden-Württemberg an der Landesfeuerweherschule durchgeführt.

3.10.2 Sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer

An den Laufbahnlehrgängen für den mittleren und den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst können außerhalb des Laufbahnrechts auch Feuerwehrangehörige teilnehmen, die, ohne im Beamtenverhältnis zu stehen, die Ausbildung nach den Vorgaben der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchlaufen wollen und die für die jeweilige Laufbahngruppe festgelegte berufliche Ausbildung absolviert haben.

Des Weiteren können außerhalb des Laufbahnrechts auch andere Personen teilnehmen, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Für den Laufbahnlehrgang des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes:

- eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einer Führungsfunktion bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr mit hauptamtlichen Kräften,
- ein Lehrgang „Zugführer“ nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2,
- eine berufliche Ausbildung als Meister, Techniker oder ein Fachhochschulabschluss, Hochschulabschluss bzw. entsprechender Abschluss einer anderen vergleichbaren Ausbildung,
- vier Ausbildungsabschnitte von je drei Monaten Dauer in den Bereichen Einsatz und Organisation, Verwaltung, Vorbeugender Brandschutz und Technik. Mindestens drei dieser vier Ausbildungsabschnitte sind außerhalb der eigenen Dienststelle bzw. des Betriebes abzuleisten.

b) Für den Laufbahnlehrgang des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes:

- die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundausbildung bei einer Berufsfeuerwehr oder einer zugelassenen Ausbildungsbehörde für den mittleren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
- oder
- die Teilnahme an den Lehrgängen: „Sprechfunker“, „Atemschutzgeräteträger“, „Maschinist“, „Truppführer“, „ABC-Einsatz“ (früher „Umweltschutz I“ und „Strahlenschutz I“),
- mindestens drei Jahre Einsatz- und Übungsdienst bei einer Abteilung Berufsfeuerwehr oder einer dieser vergleichbaren Feuerwehrr.

Personen von außerhalb Baden-Württembergs können an den Laufbahnlehrgängen teilnehmen, wenn sie obige Voraussetzungen erfüllen oder wenn sie entsprechenden Vorgaben ihres Bundeslandes erfüllen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Landesfeuerweherschule über die Zulassung zu diesen Lehrgängen. Über Ausnahmen entscheidet das Innenministerium.

3.11 *Führungsausbildung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst*

Für die Ausübung der Funktion eines Staffel- oder Gruppenführers oder eines stellvertretenden Wachabteilungsführers ist eine besondere Ausbildung erforderlich. Hierfür werden an der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg die Führungslehrgänge I und II durchgeführt.

3.11.1 Führungslehrgang I

Der Führungslehrgang I dauert acht Wochen. Während des Lehrgangs wird die Beamtin bzw. der Beamte in die Führungsaufgaben des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes eingewiesen.

Der Führungslehrgang I sollte frühestens drei Jahre nach Ablegen der Laufbahnprüfung besucht werden.

Der Führungslehrgang I wird nach einem von der Landesfeuerweherschule erstellten und vom Innenministerium genehmigten Stoffplan durchgeführt.

3.11.2 Führungslehrgang II

Der Führungslehrgang II dauert zwei Wochen und wird an der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg durchgeführt. Lehrgangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Besuch des Führungslehrgangs I.

Der Führungslehrgang II soll Beamtinnen und Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die für hervorgehobene Aufgaben, insbesondere Übernahme der Funktion eines stellvertretenden Zugführers, vorgesehen sind, weitere Kenntnisse insbesondere in den Bereichen Einsatztaktik und Führungsverhalten vermitteln.

Der Führungslehrgang II wird nach einem von der Landesfeuerweherschule erstellten und vom Innenministerium genehmigten Stoffplan durchgeführt.

4 Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehren an der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg (VwV-Firewehrausbildung) vom 2. Oktober 1996 (GABl. S. 668), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. September 2001 (GABl. S.984), außer Kraft.